

**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Rommerskirchen
zur Kommunalwahl vom 14.09.2025**

**Beschluss des Rates der Gemeinde Rommerskirchen über die Gültigkeit der
Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Rommerskirchen
vom 14.09.2025**

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses in seiner Sitzung am 08.01.2026 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) in Verbindung mit § 46 b Kommunalwahlgesetz NRW die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Rommerskirchen vom 14.09.2025 für gültig erklärt.

Dieser Beschluss des Rates der Gemeinde Rommerskirchen wird hiermit nach § 65 Satz 2 Kommunalwahlordnung NRW öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Nach § 41 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW kann gegen den Beschluss des Rates über die Gültigkeit der Wahl innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr.39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Rommerskirchen, 13.01.2026

Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister

i.V.


Garding-Maak